

SICHER IN DEN URLAUB

Urlaubskrankenversicherung. Selbst im schönsten Urlaubsort ist man vor Blessuren und Krankheiten nicht gefeit. Ein Urlaubskrankenschein gehört daher in jedes Reisegepäck. Die BVA gibt Ihnen die notwendigen Tipps.

Zwischenstaatliche Betreuungsscheine“, wie die Urlaubskrankenscheine offiziell heißen, gelten derzeit in allen Ländern der Europäischen Gemeinschaft, den jugoslawischen Nachfolgestaaten sowie in der Türkei, Ungarn, Tschechien und Polen. Nicht vertraglich geschützt ist man in allen anderen Staaten der Erde, auch nicht in unseren Nachbarländern Schweiz und derzeit noch Slowakei.

Dort gilt man im Ernstfall als Privatpatient – die Kosten für eine Krankenbehandlung müssen an Ort und Stelle bezahlt werden, die Originalrechnungen (mit Saldierungsvermerk!) können beim zuständigen Krankenversicherungsträger eingereicht werden. Die Höhe der Vergütung richtet sich aber nach dem österreichischen Kassentarif. Um also unliebsame Überraschungen zu vermeiden, empfiehlt die BVA vor Reisen in solche Länder den Abschluss einer privaten Reisekrankenversicherung.

Betreuungsschein allein reicht nicht

Doch auch in den Ländern, in denen vertraglicher Krankenversicherungsschutz gewährleistet ist, genügt der Betreuungsschein allein



Foto: Buenos Dias

nicht, um ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen zu können. Dieser Schein gilt nämlich nur als Nachweis für die Anspruchsberechtigung in der österreichischen Krankenversicherung – er muss daher vor (!) einer Behandlung bei der örtlich zuständigen Einrichtung, die auf der Rückseite jedes Betreuungsscheines angeführt ist, gegen einen „Patientenschein“ eingetauscht werden. Erst dann ist es grundsätzlich möglich, am Aufenthaltsort ärztliche Betreuung, Medikamente oder Spitalsaufenthalt als Sachleistung in Anspruch zu nehmen. Der Sachleistungsanspruch orientiert sich allerdings an den ausländischen Rechtsvorschriften, weswe-

wirklich in Ihrem Reisegepäck mit dabei ist.

Die sichere Liste

In folgenden Ländern ist derzeit ein vertraglicher Krankenversicherungsschutz gewährleistet:

Belgien, Dänemark, Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien (hier genügt die Vorlage des österreichischen Reisepasses), Irland, Island, Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechien, die Türkei und Ungarn. ◆

Richtige Stimmung.

Damit der Urlaub Spaß macht, sollte man sich sicher fühlen

gen Zuzahlungen durch den Patienten trotzdem nicht ausgeschlossen sind.

Geben Sie uns rechtzeitig Bescheid

Die BVA bittet, den Betreuungsschein rechtzeitig vor Urlaubsantritt schriftlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail zu bestellen, damit dieser auch